

Thesen

zum Referat von Professor Dr. *Otto Sandrock*, Bochum

A. DIE AUFGABEN DES REFERENTEN

I. Kennzeichnung und Abgrenzung der Problematik

1. Das „Internationale Privatrecht der Multinationalen Korporationen“ ist mit dem sog. Internationalen Gesellschaftsrecht weder voll- noch teil-identisch. Denn es umfaßt nach herkömmlicher Auffassung auch die Rechtssätze des sog. Internationalen Verwaltungsrechts, soweit diese für jene Unternehmensverbände von Bedeutung sind. Ob das „Internationale Privatrecht der Multinationalen Korporationen“ indessen ein anderes, selbständiges Teilgebiet des Internationalen Privat- oder Verwaltungsrechts (mit eigenen Sonderregeln für jene sog. Multis) darstellt, ist zwar von vornherein mehr als zweifelhaft, kann aber erst am Ende unserer Untersuchungen mit Sicherheit entschieden werden.

II. Die beiden Postulate, die den folgenden Untersuchungen zugrundeliegen

2. Ob es einen besonderen internationalprivat- oder internationalverwaltungsrechtlichen Begriff des multinationalen Unternehmens gibt, muß aus den soeben aufgezeigten Gründen ebenfalls einstweilen offenbleiben.

3. „Multinationalen Unternehmen“ gegenüber wird u. a. der Vorwurf erhoben, sie könnten — kraft ihrer multinationalen Organisation — die gesellschafts-, bzw. allgemein-privatrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Staaten, in denen sie tätig sind, sowie deren wirtschaftsrechtliche Bestimmungen auf besonders

leichte und wirksame Art und Weise umgehen. Lediglich zu dem Zwecke, eine Arbeitshypothese für den Referenten zu bilden, soll dieser Vorwurf im folgenden einmal als richtig unterstellt werden.

III. Die Aufgaben des Referenten im einzelnen

4. Die Aufgabe des Referenten zum Internationalen Privatrecht besteht demnach darin, zu untersuchen, ob und inwieweit die gegenwärtigen Rechtssätze des Internationalen Privat- und Verwaltungsrechts dazu ausreichen, einer eventuellen Umgehung von privat- und wirtschaftsrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Staaten, in denen multinationale Unternehmen tätig sind, vorzubeugen oder nicht. Sollten jene Rechtssätze dieser Aufgabe nicht gerecht werden, so müßte gegebenenfalls nach Abhilfe gesucht werden.

B. DIE EINZELNEN RECHTSSÄTZE DES INTERNATIONALEN PRIVAT- UND VERWALTUNGSRECHTS

I. Die Gründung inländischer und die Anerkennung ausländischer Gesellschaften sowie deren Personalstatut

5. Die *Sitztheorie* ist wegen ihrer zahlreichen Schwächen abzulehnen. Die „reine“ *Gründungstheorie* bedarf, um einige gegen sie noch bestehende Bedenken auszuräumen, einer gewissen Modifikation, und zwar im Sinne der sog. *Überlagerungstheorie*.

6. Diese Überlagerungstheorie besagt folgendes: Es ist zwischen Gründungs-, bzw. Anerkennungsstatut einerseits und Personalstatut (sog. Innen- sowie Außenstatut) andererseits streng zu unterscheiden.

- a) Die Gründung inländischer und die Anerkennung ausländischer Gesellschaften richten sich einzig und allein nach dem sog. *Gründungsstatut*.
- b) Dieses Gründungsstatut stellt grundsätzlich zwar auch das sog. *Personalstatut* einer Gesellschaft dar. Hier ist aber zu beachten: Wird eine Gesellschaft von einem Ort aus verwaltet, der

außerhalb des Geltungsbereichs ihres Gründungsstatuts liegt, fallen Gründungsstatut und Verwaltungssitz also auseinander, so können Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und andere unmittelbare privatrechtliche Gesellschaftsinteressenten (z. B. die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich eventueller Mitbestimmungsbefugnisse) verlangen, daß in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft und in ihrem Verhältnis untereinander — *statt nach Gründungsrecht* — nach den sie begünstigenden zwingenden Regeln des Sitzstatutes verfahren wird.

7. In letzterem Falle kommt es zu einer „Überlagerung“ des Gründungsstatuts durch das Sitzstatut, allerdings nicht in dem Sinne, daß insoweit Gründungs- und Sitzstatut gleichzeitig parallel nebeneinander anwendbar sind, sondern in der Weise, daß das Gründungsstatut — auf Verlangen der genannten unmittelbaren privatrechtlichen Unternehmensinteressenten — insoweit vom Sitzstatut verdrängt wird (sog. *Verdrängungseffekt*).

8. Im Sinne dieser so verstandenen Überlagerungstheorie ist auch Art. 4 des EWG-Übereinkommens vom 29. 2. 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen auszulegen.

9. Die Überlagerungstheorie führt zu überzeugenden Ergebnissen

- nicht nur für die Fallkategorie, daß eine im Inland gegründete Gesellschaft im Ausland ihren Verwaltungssitz hat;
- sondern auch für die wesentlich häufigere, zweite Fallkategorie, daß eine im Ausland (z. B. Liechtenstein oder in Liberia) gegründete Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Inland hat; sowie
- schließlich für die dritte Fallkategorie, daß eine in einem ausländischen Staat A gegründete Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einem ausländischen Staat B hat.

In allen diesen Fällen ist bei der Anwendung der zwingenden Regeln des Sitzstaates zwischen solchen Vorschriften zu unterscheiden, welche lediglich Verhaltensregeln für die Organe der Gesellschaft aufstellen, und solchen, welche die unmittelbare Struktur dieser Gesellschaftsorgane betreffen.

II. Das sog. Innenstatut einer Gesellschaft im besonderen

10. Als sog. Innenstatut einer Gesellschaft gilt — entsprechend den soeben zu B,I abgeleiteten Rechtssätzen — das Gründungsstatut, das — auf Verlangen der oben in Leitsatz 6 bezeichneten privatrechtlichen Gesellschaftsinteressenten — von den zwingenden Regeln des Sitzstatuts überlagert werden kann.

III. Das sog. Außenstatut einer Gesellschaft im besonderen

11. Desgleichen ist das (eventuell vom Sitzstatut überlagerte) Gründungsstatut für die Außenbeziehungen einer Gesellschaft maßgeblich. Ergänzend kann hier zum Schutze der Gläubiger allerdings noch das Recht desjenigen Ortes hinzukommen, an dem rechtsgeschäftlich gehandelt worden ist (sog. Handlungsstatut).

IV. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung konzernrechtlicher Vorschriften

12. In einem Über-Unterordnungs-Konzern (wie er für multinationale Unternehmen die Regel darstellt) sind — nach der Überlagerungstheorie — die konzernrechtlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung grundsätzlich maßgebend, nach welcher die jeweilige Tochtergesellschaft gegründet worden ist (Gründungsstatut). Daneben können jedoch, wenn Gründungs- und Sitzstatut auseinanderfallen, auch die konzernrechtlichen Vorschriften des Sitzstaates der Tochtergesellschaft zur Anwendung kommen, wenn und soweit die oben in Leitsatz 6 bezeichneten unmittelbaren Gesellschaftsinteressenten dies verlangen.

*V. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung von sog.
wirtschaftsrechtlichen Vorschriften*

13. Geht es um den kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich von wirtschaftsrechtlichen Vorschriften der *lex fori*, so ist deren materiellrechtlicher Zweck maßgebend. Es handelt sich insoweit um die kollisionsrechtliche Verlängerung der sog. wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die für die materiellrechtliche Auslegung dieser Vorschriften maßgebend ist. Ausländisches Wirtschaftsrecht kann im Inland nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

C. Ergebnis

14. Die gewöhnlichen Regeln des Internationalen Privat- und Verwaltungsrechts reichen aus, um der Probleme, die durch multinationale Unternehmen aufgeworfen werden, Herr zu werden. Es ist also weder nötig, einen besonderen kollisionsrechtlichen Begriff des multinationalen Unternehmens zu bilden, noch kommt die Bildung von besonderen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregeln für diese Unternehmen in Betracht. Es gibt schließlich auch kein besonderes „Internationales Privatrecht der Multinationalen Korporationen“ als spezielles Teilgebiet des Internationalen Privatrechts.